

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan "Solarenergie"

Fachbeitrag Artenschutz



Inhalt

		Seite
1	Aufgabenstellung	3
2	Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3	Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	8
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1	Europäische Vogelarten	8
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2.2	Zauneidechse	11
4.2.3	Fledermäuse	12

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung, BP "Solarenergie" in Neunkirchen, Tabelle, Juli 2022

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neunkirchen stellt den rd. 0,92 ha großen Bebauungsplan "Solarenergie" zur Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Solarthermie- und Photovoltaikanlage auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des §1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach §44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Absatz 5 führt aus:

Für nach §15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach §30 BauGB, während der Planaufstellung nach §33 BauGB und im Innenbereich nach §34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tierund Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß §44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des §44 BNatSchG freigestellt.)¹

_

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Neunkirchen, nördlich des Seniorenzentrums "Glück im Winkel". Westlich wird das Gebiet durch einen Asphaltweg und den Waldrand des Kriegwalds, nördlich durch eine Streuobstwiese und einen Schotterweg begrenzt. Östlich schließt eine Grünlandfläche an. Südlich grenzt das Plangebiet an eine Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern, hinter der das Seniorenzentrum liegt, und die Erweiterungsfläche des Seniorenzentrums.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)

Das Plangebiet umfasst eine Ackerfläche, die 2022 mit einer einjährigen Blühmischung eingesät war. Zwischen Ackerfläche und Seniorenzentrum gibt es eine schmale Grünfläche, die mit Wiesenvegetation sowie einigen Bäumen und Sträuchern bewachsen ist. Aktuell wird das Seniorenzentrum nach Osten erweitert. Im Süden der Ackerfläche wurde hierzu eine geschotterte Baustraße angelegt und die o.g. Grünfläche für eine Baustellenzufahrt durchbrochen.

Für die Baustraße wurde der Oberboden abgetragen, der nun auf einer langgezogenen Miete zwischen Acker und Baustraße lagert. Die Miete ist begrünt und z.T. auch mit spontan aufkommender Ruderalvegetation bewachsen.

Nach Westen wird die Ackerfläche von einem Feldweg als Verlängerung der Straße "Schöne Aussicht" begrenzt. Zwischen Weg und Acker gibt es einen schmalen Streifen grasreicher Ruderalvegetation. Am Nordwestrand zweigt vom asphaltierten Feldweg ein Schotterweg ab. Am Abzweig steht unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs eine dreistämmige, mittelalte Kirsche. Westlich des Wegs grenzt der Waldrand des Kriegwalds mit in diesem Bereich z.T. großen Eichen und Kiefern und einem dichten Unterwuchs.





Abb. 2 & 3: Schotterfläche mit bewachsener Bodenmiete (links) und Ackerfläche im Frühjahr (rechts)





Abb. 4 & 5: Grünstreifen mit Anpflanzungen südlich des Plangebiets (links) und Baustellenzufahrt (rechts)

Nördlich grenzt eine kleine Streuobstwiese an das Plangebiet an, dahinter folgen weitere Ackerflächen. Östlich grenzen ein Grasweg und Grünlandflächen an, dahinter folgen weitere Streuobst- und Ackerflächen.

Der Bestand ist in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt.



3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet "Solarenergie" fest, das innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,6 mit Solarthermie- und Photovoltaikmodulen überstellt und für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Trafostationen, Pufferspeicher und Technikgebäude) überbaut werden darf.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehende Straße "Schöne Aussicht". Im südlichen Teil des Plangebiets ist eine Verkehrsfläche bestehend aus Fahrbahn und öffentlichen Stellplätzen vorgesehen. Daran östlich schließt eine Feuerwehrzufahrt für den Anbau des Seniorenheims an.

In den Randbereichen werden 5 m breite Streifen zur Anpflanzung einer Hecke festgesetzt.

Die Modulständerungen werden punktuell in den Untergrund eingerammt und dürfen eine Höhe von 3 m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Für Nebengebäude ist die Höhe auf 6,5 m begrenzt, ausgenommen hiervon ist der Pufferspeicher mit einer maximalen Höhe von 16 m. Für den Pufferspeicher ist eine Fassadenbegrünung von mind. 50 % festgesetzt.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegendem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung an drei Terminen zwischen April und Juni 2022 begangen¹. Dabei wurden 25 Vogelarten nachgewiesen, von denen 16 als Brutvögel und 9 Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden.

Im Geltungsbereich selbst wurden keine Brutreviere nachgewiesen. Durch die Nähe zu Wald- und Siedlungsrand sind keine Offenlandbrüter wie die Feldlerche in der Ackerfläche zu erwarten. Die im Umfeld nachgewiesenen Bodenbrüter (Zilpzalp, Goldammer) könnten u.U. in der Fläche brüten, vor allem wenn diese vor einer Bebauung über längere Zeit brachliegen.

Der Großteil der nachgewiesenen Brutreviere befindet sich im westlich angrenzenden Kriegwald. Dort wurden Freibrüter wie Amsel, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Höhlenbrüter wie Blau- und Kohlmeise und Bodenbrüter wie der Zilzalp nachgewiesen.

Am Seniorenzentrum wurden mehrere Brutreviere von Haussperlingen nachgewiesen. In dem Gehölzstreifen nördlich des Seniorenzentrums brütete nur der Stieglitz. In der Obstwiese nördlich wurde nur ein Brutrevier der Goldammer nachgewiesen.

Die folgende Tabelle stellt das Brutverhalten der im Plangebiet und der näheren Umgebung potentiell brütenden Arten zusammen.

¹ Begehungen durch Herrn Frank Laier, Schefflenz

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Dorngrasmücke, <u>Goldammer</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , Grünspecht, <u>Haussperling</u> , Kleiber, Kohlmeise
Bodenbrüter	Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp
Nischenbrüter	Haussperling

Die Rote Liste¹ bewertet 13 der nachgewiesenen Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Auf der Vorwarnliste stehen <u>Feldsperling</u>, <u>Goldammer</u> und <u>Haussperling</u>. Diese Arten sind zwar häufig, ihre Brutbestände haben aber stark abgenommen.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Prüfung der Verbotstatbestände

Es sind keine Gehölzrodungen mehr erforderlich und Brutreviere wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Eine Tötung oder Verletzung (Verbotstatbestand Nr. 1) von Vögeln wäre nur zu erwarten, wenn die Bauflächen über längere Zeit brachlägen und damit für Bodenbrüter interessante Strukturen entstehen würden. Mit Verweis auf den §44 BNatSchG wird daher folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Um Bodenbruten von Vögeln im Gebiet zu vermeiden, sind die Bauflächen bei einem Baubeginn zur Brutzeit der Bodenbrüter (März bis Mitte August) von Beginn der Vegetationsperiode an regelmäßig d.h. mind. alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen.

Im Rahmen der Bauarbeiten wird es zu Lärm oder Bewegungsunruhe kommen, die auch über den Geltungsbereich hinauswirken. Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind allesamt häufige und störungsunempfindliche Arten der Siedlungen und Siedlungsränder bzw. siedlungsnaher Waldflächen. Störungsempfindliche Arten wurden nicht nachgewiesen. Erhebliche Störungen, die sich auf Erhaltungszuständer lokaler Populationen auswirken (Verbotstatbestand Nr. 2), sind nicht zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es keine Brutreviere. Die Brutreviere außerhalb des Geltungsbereichs bleiben erhalten. Mit der Bepflanzung der Randbereiche mit einer Feldhecke werden neue Strukturen für Frei- und Bodenbrüter, bspw. für die Goldammer, entstehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Verbotstatbestand Nr. 3 tritt nicht ein.

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.



4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen können. Der westlich an das Plangebiet angrenzende Kriegwald bietet für die *Haselmaus* geeignete Lebensraumstrukturen. Im Geltungsbereich gibt es keine geeigneten Habitatstrukturen. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Die Artengruppe Fledermäuse, die Zauneidechse und der Große Feuerfalter sind näher zu betrachten.

4.2.2 Zauneidechse

Die Checkliste zur Abschichtung zeigt, dass es Nachweise von Zauneidechsen im Umfeld von Neunkirchen gibt. Insbesondere in Obstwiesen, Böschungen, naturnahen Hausgärten und in den Randbereichen von Hecken und Wäldern ist die Art zu erwarten.

Bei einer ersten Begehung im April 2022 wurde das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche hinsichtlich der Lebensraumeignung für Zauneidechsen bewertet: Die Ackerflächen bietet keine geeigneten Habitatstrukturen, Zauneidechsen konnten hier ausgeschlossen werden. Die mit Ruderalvegetation bewachsenen Bodenmieten bietet zwar auf den ersten Blick interessante Strukturen, eine Besiedlung war aber nicht zu erwarten. Am angrenzenden Waldrand und in der Obstwiese nördlich waren Vorkommen nicht auszuschließen. Hinweise auf Zauneidechsen gab es trotz geeigneter Witterung und sorgsamem Absuchen nicht.

Um Auswirkungen auf möglicherweise angrenzende Lebensstätten sicher beurteilen zu können, wurden im Mai, Juni und August 2022 drei weitere Begehungen durchgeführt. Die genannten Bereiche wurden mehrfach langsam abgegangen und gut besonnte Bereiche über längere Zeit beobachtet, mögliche Zauneidechsenhabitate und auch die Bodenmieten damit systematisch überprüft.

Die Tabelle zei	igt die Termine	e und die	ieweiligen	Witterungsbedingungen:

Datum Zeit	Witterung	Habitat	Nachweis
20.04.2022 10.30 – 11.00 Uhr	Sonnig, 20 °C	-	-
31.05.2022 14:30-15:15 Uhr	Bewölkt, leichter Wind, 21°C	-	-
14.06.2022 07:20-07:45 Uhr	Sonnig, blauer Himmel, 15°C	-	-
09.08.2022 08:05-08:25	Sonnig, blauer Himmel, windig, 18°C	-	-

Es wurden trotz intensiver Suche keine Zauneidechsen nachgewiesen. Im Geltungsbereich können Vorkommen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs ist unwahrscheinlich. Mit der regelmäßigen Mahd im Vorfeld der Bebauung (siehe Vögel) ist auch sichergestellt, dass keine geeigneten Habitatstrukturen im Geltungsbereich entstehen und z.B. aus den größeren Obstwiesen im Umfeld Zauneidechsen einwandern.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.2.3 Fledermäuse

Im Raum Neunkirchen sind nach der Checkliste zur Abschichtung (siehe Anhang) mehrere Fledermausarten in der Vergangenheit nachgewiesen worden und können auch im Plangebiet potentiell vorkommen. Durch die Lage am Orts- und Waldrand sind sowohl Siedlungs- als auch Waldfledermäuse zu erwarten. Das mögliche Artenspektrum umfasst die *Bechsteinfledermaus*, *Breitflügelfledermaus*, das *Graues Langohr*, den *Großen Abendsegler*, die *Kleine Bartfledermaus*, den *Kleine Abendsegler*, die *Mopsfledermaus* und die *Zwergfledermaus*.

Alle oder zumindest einige davon werden das Plangebiet sicher gelegentlich überfliegen. Die Ackerfläche hat als Jagdhabitat aber eine untergeordnete Bedeutung. Als Quartier geeignete Strukturen gibt es im Geltungsbereich nicht.

Die zur Jagd wichtigen Bereiche, insbesondere der Waldrand und die großen Obstwiesen im Umfeld, werden nicht beeinträchtigt. Mit der Grünlandeinsaat und den Heckenpflanzungen entstehen hingegen neue, zur Jagd geeignete Bereiche und mit den Hecken möglicherweise auch Leitstrukturen.

Bezüglich der Fledermäuse treten keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ein.

4.2.4 Großer Feuerfalter

Nach der Checkliste zur Abschichtung (siehe Anhang) gibt es ältere Nachweise des Großen Feuerfalters aus dem TK-Quadranten, in dem auch der Geltungsbereich liegt. Die Auswertung der Managementpläne der umliegenden FFH-Gebiete zeigt zwar, dass es im nächstgelegenen FFH-Gebiet "Elzbachtal und Odenwald Neckargerach" Nachweise des Falters gibt, diese stammen allerdings aus einer Luftlinie fast 20 km entfernt liegenden Teilfläche bei Mudau - Langenelz. Im Managementplan wird zudem ausgeführt, dass die Vorkommen sich auf diese nördlichen Bereiche des Gebietes beschränken.

Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen (nur nichtsaure Ampfer) Nassund Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, in denen die Eier abgelegt werden und die Raupen leben. Die Falter brauchen blütenreiche Wiesen und Brachen zur Nahrungssuche und als Rendezvousplätze. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Teilweise handelt es sich beim Lebensraum der Raupen um frisches bis feuchtes Wirtschaftsgrünland, das relativ nährstoffreich ist.¹

Diese Lebensräume gibt es im Geltungsbereich nicht und auch im weiteren Umfeld konnten solche Lebensräume nicht festgestellt werden. Auf den Bodenmieten und den schmalen Ruderalstreifen entlang der Baustellenzufahrt sind über das Frühjahr 2022 einige Ampferbestände (v.a. Stumpfblättriger Ampfer) aufgewachsen. Nachdem Mitte Juni in der angrenzenden Blühfläche noch keinerlei Ampfer zu sehen waren, wuchsen dort insbesondere in den Randbereichen am Anfang Juli ebenfalls einige Ampfer auf.

In den Beständen wurde bei den Begehungen am 31.05.2022 und 14.06.2021 über die Bodenmiete und den Ruderalstreifen verteilt an vier Standorten jeweils ca. 30 Pflanzen auf Eier bzw. Jungraupen abgesucht. Es gab keine Hinweise auf den Großen Feuerfalter (weder Eier, Raupen, Imagines noch Fraßstellen).

Eine weitere Kontrolle (Vorgehensweise wie oben beschrieben) erfolgte am 09.08.2022. Dabei wurden auch an zwei Bereichen Ampfer in der Blühfläche kontrolliert. Die Ampferpflanzen waren durch die anhaltende Dürre zu diesem Zeitpunkt allerdings schon wieder weitgehend vertrocknet. Auch hier gab es keinerlei Hinweise.

 $^{^{1}\} Entnommen\ aus\ https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar.html,\ 09.09.2022$

Ein Vorkommen und damit ein Auslösen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. des Großen Feuerfalters sind nicht zu erwarten.

Mosbach, den 03.02.2023

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung, BP "Solarenergie" in Neunkirchen, Tabelle, Juli 2022

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6519 SO, 6619 NO, 6620 NW und 6520 SW der Topographischen Karte 1: 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵					
Säuge	Säugetiere ohne Fledermäuse ⁶												
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6322, 6323, 6423, 6520, 6620,6623					
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X									
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangaben in allen Quadranten.					
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X									
Flede	rmäuse ⁷												
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		Funde in 6519 (SO), 6520 NW+SW+NO, 6620 SO Fundangabe 6520, 6620, 6622					
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6520 NW+SW+NO+(SO), 6620 SW+NO+SO Sommerfund in 6519 SW+NO+(SO), 6520 NW+NO+SO					
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde 6519 SO, 6520 NW+SW+SO, 6620 (NW)+NO+SO Sommerfund in 6620 NW+SO					
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X									
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6620 NW+SO					
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X									

LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010 In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

Wagner + Simon Ingenieure GmbH INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

 $^{^{\}rm 6}~$ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,
Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1		X			
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Sommerfunde in 6619 NO
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6519, 6520, 6620 NW+(SW)+NO+SO Fundangabe in allen Messtischblättern Wochenstube in 6520 NW+SW, 6619 NO Sommerfunde in 6620 NW+SW+SO Winterfund in 6620 NW+SO.
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde 6520 NW+SW+(NO), 6619 NO, Sommerfunde 6520 SW +NW+NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		Sommerfunde in 6519 NW+NO+(SO)
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1			X		Fundangabe in 6620
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe			X			Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6620 NW+SO Sommerfund in 6620 NW
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6519, 6520, 6619, 6620 Wochenstube in 6520 SW, 6619 NW+SW+NO+SO Sommerfunde in 6620 NW+NO Winterfund in 6620 NW+SO
Repti	lien ⁸	<u> </u>				•		
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6520 NO+NW+SW, 6620 NW+NO+SO
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6520 NW+SW, (6619 NO)
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe 6520 NW+SW(NO), 6620 NO+NW+SO(SW).
Ampl	hibien							
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6619 NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6520 NW(SW+SO), Fundangabe in (6520), 6619, (6620)
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6619 NO)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Schm	etterlinge ^{9 10}							
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuer- falter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3			X		Fundangabe in 6520, 6620
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in (6619)
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfei	-11		•					
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libel	len ¹²							
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weic	htiere							
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn-	und Blütenpflanzen							
67.	Bodensee-Vergißmein- nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520, 6620
								Fundangabe in 6520, (6620)

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

Berniedg, R. Buenwald, R. Bie Elberich Baden Wahtenberg, Bd. 112, Stattgalt 1999/2000.
BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			Fundangabe 6620
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

 $^{16}\;Sebald,\;O./Seybold,\;S./Philippi,\;G.\;Die\;Farn-\;und\;Bl\"{u}tenpflanzen\;Baden-W\"{u}rttembergs\;Bd.\;8,\;Stuttgart\;1998\;S.\;291.$

Wagner + Simon Ingenieure GmbH INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Projekt-Nr. 22053

Festge					Schut	zstatus						Intersuc		-		Arten nach Beobachtungsterminen			
									u	ınd Art	des Na	chweis	es		Beobachtungstag/Uhrzeit von bis /Wetterbedingungen				
												Brutvogel		Nahrungsgast		1	2	3	
			R	Rote Liste BaWü			ż		BArt	tSchV.		Α	В	С			06.04.22	02.05.22	16.06.22
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungs- gast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	7:16-8:14 Uhr Bedeckt, anfangs leichter Regen, leichter Wind 8,5°C	8:14-9:11 Uhr 80% bewölkt, kaum Wind 12,5°C	9:04-9:42 Uhr Leicht bewölkt, kaum Wind 22°C
1 Amsel	Turdus merula	Α		1	sh	-	-	-	Х	-	В		Х		Х		X	X	X
2 Bachstelze	Motacilla alba	Ba		44	h	-	-	-	Х	-	N					Х			X
3 Blaumeise	Parus caeruleus	Bm		1	sh	-	-	-	Х	-	В	Х			Х		X	X	
4 Buntspecht	Dendrocopus major	Bs		=	h	-	-	-	Х	-	В	Х			Х		X		
5 Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg		=	h	-	-	-	Х	-	В	Х			Х				X
6 Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei		=	h	-	-	-	Х	-	N				Х			X	
7 Feldsperling	Passer montanus	Fe	V	$\downarrow \downarrow \downarrow$	h	V	-	3	Х	-	В	Х			Х		X	X	
8 Goldammer	Emberiza citrinella	G	V	$\downarrow \downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Х	-	В		Х		Х	Х	X	X	
9 Grünfink	Carduelis chloris	Gf		=	sh	-	-	-	Х	-	N				Х	Х			X
10 Grünspecht	Picus viridis	Gü		1	mh	-	-	2	Х	X	В		Х		Х	Х	X	X	
11 Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr		=	sh	-	-	-	Х	-	N				Х			X	
12 Haussperling	Passer domesticus	Н	V	$\downarrow \downarrow \downarrow$	sh	-	-	3	Х	-	В			Х	Х	Х	X	X	X
13 Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	Kb		=	h	-	-	-	Х	-	N				Х				X
14 Kleiber	Sitta europaea	KI		=	sh	-	-	-	Х	-	В		Х		Х		X	X	X
15 Kohlmeise	Parus major	K		=	sh	-	-	-	Х	-	В		Х		Х	Х	X	X	X
16 Mäusebussard	Buteo buteo	Mb		=	h	-	-	-	Х	Х	N				Х	Х	X		
17 Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg		1	sh	-	-	-	Х	-	В		Х		Х		X	X	X
18 Rabenkrähe	Corvus corone	Rk		=	h	-	-	-	Х	-	В		Х		Х	Х	X	X	X
19 Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs	3	$\downarrow \downarrow \downarrow \downarrow$	h	V	-	3	Х	-	N				Х	Х		X	X
20 Ringeltaube	Columba palumbus	Rt		$\uparrow \uparrow$	sh	-	-	-	Х	-	В		Х		Х	Х	X	X	X
21 Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R		=	sh	-	-	-	Х	-	В	Х			Х		X		
22 Star	Sturnus vulgaris	S		=	sh	3	-	3	Х	-	N				Х	Х	X	X	X
23 Stiglitz	Carduelis carduelis	Sti		$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Х	-	В		Х		Х	Х		X	X
24 Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	V	=	mh	-	-	3	Х	X	N				Х	Х		X	
25 Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi		=	sh	-	-	-	Х	-	В	Х				Х	X		X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
 ↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand ↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)